



Zuchtbuchordnung (ZBO) des Appaloosa Horse Club Germany e.V.

- Staatlich anerkannte Züchtervereinigung -

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtliche Grundlagen
- § 2 Zweck und Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (ZBO)
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Aufgaben der Züchtervereinigung ApHCG e.V.
- § 5 Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung ApHCG e.V.
- § 6 Mindestangaben im Zuchtbuch
- § 7 Unterteilung des Zuchtbuches
- § 8 Eintragung in das Zuchtbuch
- § 9 Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung, Verbleib bei Tod des Pferdes, Eigentumsurkunde, Zweitschriften, Ausstellung von Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigungen für importierte Pferde, Maßnahmen bei Doppelsprung
- § 10 Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigungen; Eigentumsurkunde
- § 11 Identifizierung
- § 12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung
- § 13 Aufzeichnungen über die Abstammungen (Datenbank)
- § 14 Mitwirkungspflicht der Züchter
- § 15 Gebühren und Beiträge
- § 16 Änderungsordnung/ Genehmigung
- § 17 Löschungen von Eintragungen
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Pferden

II. Besondere Bestimmungen

- § 20 Grundbestimmungen und Grundsätze für das Zuchtprogramm der Rasse Appaloosa
- § 21 Zuchtmethode
- § 22 Selektionsmethode
- § 23 Bewertung von Zuchttieren
- § 24 Zuchtziel und Rassebeschreibung
- § 25 Relevante Merkmale
 - 25.1. Rassemerkmale
 - 25.2. Die 14 Grundfarben des Appaloosa
- § 26 Unterteilung des Zuchtbuches nach Leistungsmerkmalen
 - 26.1. Körung
 - 26.2. Leistungsprüfungen
 - 26.3. Zuchtwertschätzung
 - 26.4. Zuchtbucheintragung und Identifikation
- § 27 Hengstbuch (Hengstbuch I, Hengstbuch II, Anhang)
- § 28 Stutbuch (Stutbuch I, Stutbuch II, Anhang)
- § 29 Verbandseigene Leistungsstufen
 - 29.1. ApHCG Prämienstute/ -hengst
 - 29.2. ApHCG Elitestute/ -hengst
- § 30 Besondere Bestimmungen für Pferde mit dominanten Gendefekten
Anlage Erbkrankheiten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind alle einschlägigen Bestimmungen der europäischen Union sowie von den Ursprungszuchtbüchern in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze, die tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung des ApHCG e.V und das Regelbuch (Official Handbook) des Appaloosa Horse Club, Moscow/ Idaho, USA (ApHC).

§ 2 Zweck und Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (ZBO)

- 1) Der Appaloosa Horse Club Germany e.V (ApHCG) ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung gemäß § 2, Nr.2 Tierzuchtgesetz.
- 2) Die Zuchtbuchordnung regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde nach Maßgabe des Appaloosa Horse Club Germany e.V. (ApHCG e.V.).
- 3) Der räumliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtgebiet) erstreckt sich auf die Gebiete der deutschen Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern).
- 4) Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Durchführung eines Zuchtprogrammes und die Führung des Zuchtbuchs gemäß den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes für die Rasse des amerikanischen Appaloosa (Appaloosa Horse).
- 5) Die Zuchtbuchordnung und den in ihrem Rahmen erlassenen Maßnahmen unterliegen alle Mitglieder des ApHCG e.V..
- 6) Grundlagen der Zuchtbuchordnung sind die jeweils gültigen Bestimmungen der europäischen Union, sowie die von den Ursprungszuchtbüchern in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze, die tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung des ApHCG e.V. und das Regelbuch (Official Handbook) des Appaloosa Horse Club, in Moscow/ Idaho, USA.
- 7) Über alle Streitigkeiten aus Anlass und im Rahmen der Zuchtbuchordnung entscheidet ein Schiedsgericht, dass sich aus einem vom Vorstand zu benennenden Mitglied desselben, ein Vertreter des betroffenen Mitglieds und einem von der Mitgliederversammlung zu benennenden Schiedsobmann zusammensetzt. Dieser wird jeweils gemäß der Modalitäten der Satzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Züchtervereinigung

Eine Züchtervereinigung im Sinne der ZBO ist eine Zuchtorganisation nach §2, Nr.2 des Tierzuchtgesetz (TierZG); Stand 09.12.2010.

2. Zuchtpferd

Ein Zuchtpferd ist ein Pferd,

- a. dass im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd) oder,
- b. dass selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen ist oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier).

3. Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

4. Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden im Rahmen der Zuchtwertschätzung.

5. Zuchtbuch

Ein von einer Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis, über Zuchtpferde eines Reinzuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistung. Es kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

6. Ursprungszuchtbuch

Die in der Zuchtbuchordnung formulierten Grundsätze des Ursprungszuchtbuches einer Rasse sind für alle betroffenen Züchtervereinigungen maßgebend. Der Appaloosa Horse Club Germany e.V. ist die Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Appaloosa für Europa führt. In enger Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Appaloosa Horse Club (ApHC) der das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Appaloosa außerhalb von Europa führt. Besonders bei der Ausgestaltung der Zuchtprogramme sind die Züchtervereinigungen verpflichtet, den Grundsätzen der Ursprungszuchtbücher zu folgen.

7. Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahreszugehörigkeit.

8. Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung einer Züchtervereinigung für männliche Zuchttiere zur Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches, in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a. Merkmale des Exterieurs und Interieurs unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes
- b. Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen und zugelassen sind
- c. Zuchttauglichkeit und Gesundheit
- d. Abstammung.

9. Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung der jeweiligen Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes, in eine Abteilung des Zuchtbuches, nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien, in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

10. Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- a. Zuchtziel
- b. Zuchtmethode
- c. Leistungsprüfungen
- d. Eintragungskriterien
- e. Umfang der Zuchtpopulation
- f. Zuchtwertschätzung
- g. Nachkommenbewertung

11. Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweis, Equidenpass)

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis ausgestellt werden. Sie ist eine Zuchtbescheinigung im Sinne von § 2 Nr.12 TierZG, soweit die Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind. Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung eingetragener Pferde nach der EU-Verordnung VO (EG) 504/2008 bzw. deren Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262 und der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und ist von der Züchtervereinigung für alle ab dem 1.11.1997 geborenen und registrierten Fohlen im einheitlichen Format auszustellen (§ 10 ZBO).

Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst (Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung), welche nur von staatlich anerkannten Züchtervereinigungen erstellt werden können. Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtgesetzes sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt (sog. Freizeitpferdepässe). Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Equidenpass um eine Eintragungsbescheinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert.

12. Zuchttauglichkeit

Pferde mit zuchtnutzungsbeschränkenden Mängeln, insbesondere von klinisch erkennbaren Mängeln der Geschlechtsorgane (Kryptorchismus), angeborenen Gebissanomalien (Über- oder Unterbiss) sowie den vom ApHCG e.V. in den § 27 und § 28 dieser ZBO festgelegten Erbkrankheiten werden vom Zuchtprogramm ausgeschlossen.

13. Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) steht demjenigen zu, der Eigentümer des Pferdes im Sinne des BGB ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörenden Equidenpass und einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport dem neuen Eigentümer zu übergeben. Bei Tod des Pferdes ist der Equidenpass an die ausstellende Züchtervereinigung zurück zu geben. Bei Verlust der Urkunde ist ausschließlich die ausstellende Züchtervereinigung berechtigt, eine als Zweitschrift gekennzeichnete Ersatzurkunde auszustellen.

14. Züchter

Der Züchter eines Zuchtpferdes ist der Besitzer der Mutterstute zur Zeit der Bedeckung. Als Züchter wird bezeichnet, wer mindestens ein eingetragenes Zuchttier besitzt und einer Züchtervereinigung als Mitglied angehört. Der Züchter eines Pferdes ist der auf dem Certificate of Registration eingetragene Eigentümer des Zuchtpferdes –bei Leasing-Stuten/ Hengsten, der gemäß den Vorgaben des ApHC Official Handbook registrierte Leasingnehmer– zur Zeit der Bedeckung.

§ 4 Aufgaben der Züchtervereinigung (ApHCG)

Zu den Aufgaben des ApHCG e.V. gehören insbesondere:

- a. die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen
- b. die Beratung von Züchtern
- c. die Führung des Zuchtbuches
- d. die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferden
- e. die Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung) nach ZBO § 9-12.

§ 5 Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung (ApHCG)

Die züchterische Arbeit des ApHCG e.V. erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland (§ 2, Nr. 3). Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der ApHCG e.V. ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden (z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitglieds vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist). Eine Ausweitung des Geltungsbereiches der ZBO und des Tätigkeitsbereiches der Züchtervereinigung ApHCG e.V. auf weitere europäische Länder kann für andere Affiliates nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Züchtervereinigung ausgedehnt werden.

§ 6 Mindestangaben Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- 2) Letztes Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen (ggf. besondere Kennzeichen)
- 4) 15-stellige UELN-Lebensnummer
- 5) Kennzeichnung (Mikrochip)
- 6) Eltern mit Farbe, Lebensnummer und Rasse

- 7) Name und Lebensnummer (15-stellige UELN) von drei Vorfahrgenerationen (Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern) sofern bekannt
- 8) Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung
- 9) Abteilung des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist unter Angabe des Datums
- 10) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 11) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- 12) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit sie für das Zuchtprogramm relevant sind (§ 27 ZBO, § 28 ZBO)
- 13) die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 14) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 15) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 16) Ergebnisse der DNA- Analyse bei Hengsten und Stuten mit Datum
- 17) genetische Besonderheiten und Erbfehler
- 18) Angaben zu den Rassen, die zur Einkreuzung zugelassen sind (Z)
- 19) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 20) Angabe über Zwillingsgeburt
- 21) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Verfahren und Testergebnisse nach § 8 TierZOV vom 29.04.2009, die zur Überprüfung ihrer Identität (DNA-Typisierung) und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- 22) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen über
 - a. die Kennzeichen der genetischen Eltern ,des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung vorzunehmen. Die Verfahren und Testergebnisse werden nach § 8 TierZOV vom 29.04.2009 angewendet.
 - b. den Zeitpunkt der Besamung
 - c. die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung der Embryos und wer für die Aufzeichnungen verantwortlich ist (§ 2, Nr.3b, TierZOV vom 29.04.2009)

§ 7 Unterteilung des Zuchtbuches

Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung, welche in die Abschnitte I und II, sowie einem Anhang. unterteilt ist. Das Zuchtbuch wird entsprechend der Abstammung und Leistung der Zuchtpferde in unterschiedliche Abteilungen mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten und Stuten (Vorgabe des Ursprungszuchtbuches) geführt.

§ 8 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes als mindestens 2- jähriges Pferd in die entsprechende Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag durch das Mitglied, wenn die Identität und Abstammung des Pferdes nach den in § 12 ZBO festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist, sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und anderer Leistungen erfüllt sind.

Dem Eintragungsantrag wird entsprochen, wenn

- a. der Besitzer/ Eigentümer des Pferdes Mitglied im ApHCG e.V. ist
- b. das Pferd sämtliche Eintragungsvoraussetzungen gemäß ZBO erfüllt
- c. die von der Zuchtbuchordnung gesetzten Meldefristen eingehalten werden, anderenfalls wird von einer ungesicherten Abstammung ausgegangen bis die Abstammung mittels DNA- Typisierung zweifelsfrei nachgewiesen wird.
- d. Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung oder auf einem Dokument, das Bestandteil der Zuchtbescheinigung ist, vermerkt werden. Diese Einteilung erfolgt von dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt ist, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Die Bewertung von Hengsten/ Stuten aus anderen Züchtervereinigungen können übernommen werden. Sie müssen jedoch der ApHCG- Zuchtkommission nochmals auf einer Zuchtschau vorgestellt werden.

Die Eintragung in das Zuchtbuch ist vom ApHCG e.V. (Züchtervereinigung) zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist vom ApHCG e.V. zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

Sie kann vom ApHCG e.V. widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Das zuständige Gremium des ApHCG e.V. entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren. Der Widerspruch wird entsprechend § 26, Punkt 26.1.2. dieser ZBO behandelt.

In allen Fällen, bei denen dem ApHCG e.V. Zweifel bezüglich der Registrierung, Eintragung oder Showergebnissen bestehen, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Angaben beim Antragsteller/ Besitzer. Die Entscheidung des Vorstandes des ApHCG e.V. auf Vorschlag des Zuchtausschusses ist in der Sache für alle Parteien bindend, soweit nicht das Schiedsgericht in Anspruch genommen wird. Ein Verstoß gegen verhängte Auflagen zieht weitere Disziplinarmaßnahmen nach § 8 der Satzung nach sich.

§ 9 Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung (Pferdepass) und Eigentumsurkunde

(1) Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung

Die Ausstellung des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in den entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuches (siehe Zuchtprogramm der Rasse Appaloosa) oder auch einer anderen Rasse bzw. erfassten Zuchtpopulation, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen sein.
- b. Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt. Der ApHCG e.V. wird beim Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen. Die entstehenden Kosten trägt der Züchter.
- c. Die Identifizierung des Fohlens muss durch die vom ApHCG Beauftragten bei Fuß der Mutter erfolgen, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Außerdem muss der stallion breeding report vorliegen (KOM 96/78/EG). Der ApHCG e.V. ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Züchter des Equiden.

(2) Pferdepass / Verbleib bei Tod des Pferdes

Der Pferdepass gehört zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Pferdepass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurück zu geben.

(3) Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) des ApHC und das kanadische Dokument des ApHCC anerkannt. Zur Equidenpasserstellung und Zuchtbuch-eintragung muss das Original Certificate of Registration dem ApHCG e.V. vorgelegt werden.

Durch das Abstempeln des Dokumentes mit Unterschrift des jeweiligen Zuchtverantwortlichen wird das ApHC Dokument zur Eigentumsurkunde deklariert. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Bei Leasingpferden ist keine Umschreibung erforderlich. In diesem Fall ist das Appaloosa Horse Club Lease Agreement Dokument dem ApHCG e.V. vorzulegen.

(4) Zweitschriften

Eine Zweitschrift von einem Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung kann auf Antrag der Person, die das Original- Dokument verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokumentes ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren, nach VO (EG) 504/2008.

(5) Ausstellung von Zuchtbescheinigungen inklusive Pferdepass für importierte Pferde aus Drittländern

Entspricht die Bescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses (VO (EG) 504/2008), so wird nach Kapitel II, Artikel 8 der VO (EG) 504/2008 weiter verfahren. Für importierte Pferde kann nach Musterung, der Vorlage des Exportzertifikates, DNA- Typisierung sowie Vorlage der beglaubigten Kopie der Zuchtbescheinigung beider Eltern und den jeweiligen DNA- Karten beider Eltern, ein Pferdepass inklusive Zuchtbescheinigung ausgestellt werden.

Sofern das geschieht, werden die Original- Zuchtbescheinigungen des Herkunftslandes (außer Certificate of Registration vom ApHC oder ApHCC ausgestellt) eingezogen, oder als Eigentumsurkunde abgestempelt. Der Besitzer eines Pferdes darf nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

(6) Maßnahmen bei Doppelsprung

Ist eine Stute in einer Rosseperiode von zwei verschiedenen Hengsten gedeckt worden, darf erst einen Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung innerhalb der vorgegebenen Fristen ½ Jahr oder bis 31.12. ausgestellt werden, wenn durch eine DNA- Typisierung die Vaterschaft eindeutig geklärt wurde. Die Kosten für die DNA- Typisierung trägt der Stutenbesitzer.

§ 10 Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigungen; Eigentumsurkunde

Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung

- 1) Lebensnummer/ internationale Lebensnummer des Pferdes (15 stellige UELN)
- 2) Name und Anschrift des Besitzers oder Verfügungsberechtigten des Pferdes
- 3) Name und Geschlecht des Pferdes
- 4) aktive Kennzeichnung: Mikrochipnummer (Transpondernummer gem.VO(EG) 504/2008) in Verbindung mit §44 ViehVerkV, Beschreibung des Pferdes
- 5) ausgefüllte Grafik mit Unterschrift und Stempel des zugelassenen Tierarztes/ Kennzeichnungsbeauftragten (Name in Druckbuchstaben)
- 6) Geburtsdatum und Geburtsort
- 7) Name und Anschrift des Züchters
- 8) Farbe und Beschreibung der Abzeichen (ggf. bes. Kennzeichen) bei Fuß der Mutterstute
- 9) Rasse
- 10) letztes Deckdatum der Mutter
- 11) Namen, Lebensnummern, Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der genetischen Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse mindestens einer weiteren Vorfahrengeneration (der genetischen Großeltern)
- 12) Pedigree mit drei Generationen (falls vorhanden)
- 13) Name, Anschrift, Telefonnr., Faxnr., Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung
- 14) Zuchtbucheintragungen des Zuchtpferdes und die seiner Vorfahren, welche in die Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind (soweit vorhanden)
- 15) Zuchtinformationen und Leistungsprüfungsergebnisse/ Prämierungen des Pferdes
- 16) Aufzeichnung über den Embryotransfer mit den Angaben über die genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos sowie deren DNA- Typisierung
- 17) Ausstellungstag und -ort
- 18) Unterschrift des Ausstellenden des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 19) Arzneimittelbehandlungen
- 20) Schlachtpferdenachweis (Kennzeichnung als Schlachtpferd oder Nichtschlachtpferd)
- 21) Eintragungen der Impfungen
- 22) Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- 23) Eintragungen von dominanten und rezessiven Gendefekten
- 24) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen mit Datum und prüfende Stelle
- 25) Turnierpferdeeintragungen
- 26) Medikationskontrollen
- 27) Identitätskontrollen
- 28) Eintragung als FEI- Pass
- 29) Aussetzung der Gültigkeit/ Erneute Gültigkeit des Dokuments für Verbringungs Zwecke bei anzeigepflichtigen Pferdeseuchen

Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung ist im Querformat DIN A5 in der Farbe hellblau auszustellen. Für Pferde mit dominanten Gendefekten ist der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung in der Farbe Gelb auszustellen.

Eigentumsurkunde (Certificate of Registration)

Die Eigentumsurkunde entspricht dem Certificate of Registration des Appaloosa Horse Club im USA A4 Querformat. (s.h. § 9, Punkt (3)).

§ 11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den ApHCG e.V. erfolgt mit folgenden Methoden:

1) Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Transpondernummer.

2) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer).

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch, Fohlen bei der Geburtsregistrierung, eine Lebensnummer (UELN).

Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch.

Die ersten drei Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd erstmals die internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde.

Die nächste Stelle (numerisch) bezeichnen mit der Ziffer 3 Pferde, die vor dem Jahr 2000 geboren wurden und mit der Ziffer 4 Pferde, die nach dem Jahr 2000 geboren wurden.

Die nächsten zwei Ziffern stehen für die Züchtervereinigung, bei der das Pferd erstmalig eingetragen wurde; die nachfolgende Ziffer O (Null) steht für farbige (reguläre Registration) bzw. der Buchstabe N für einfarbige Appaloosa (für Non- Characteristic Registration).

Die nächsten sechs Ziffern sind die vom ApHC oder ApHCC, die die Rasse Appaloosa führen, aufgeführten Registrierungsnummern des Pferdes. Die Verbände stellen durch einen Nummernabgleich sicher, dass keine doppelte Nummernvergabe erfolgt.

Die letzten zwei Ziffern bezeichnen das Geburtsjahr.

3) Vergabe eines Namens.

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

4) Die internationale Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder Abschnitt erhalten.

Internationale UELN-Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch des ApHCG e.V. übernommen.

§ 12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

Jede Anordnung des ApHCG e.V. zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung hat der Züchter zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer/ Züchter.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen- Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005.

1) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der ApHCG e.V. eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der Ergebnisse einer DNA- Typisierung oder anderen durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Sicherung der Identität verlangen. Eine DNA-Typisierung oder die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden vom ApHCG e.V. hinterlegt.

- 2) Vor einer Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel besteht. Dieses ist generell der Fall, wenn:
- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehr Hengsten gedeckt wurde
 - die Trächtigkeitsdauer mehr als 30 Tage von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
 - das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.
 - das Pferd nicht auf einer Zuchtschau vorgestellt und identifiziert worden ist.
 - Einfarbige Fohlen aus der Anpaarung mit einer zur Kreuzung zugelassenen Rasse müssen ihre Abstammung mittels DNA-Typisierung vor Ausstellung des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung nachweisen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
- 3) Spätestens zur Eintragung ins Zuchtbuch von Hengsten und Stuten wird eine DNA-Typisierung angelegt. Kostenträger ist der Antragsteller.
- 4) Ist die Stute oder der Hengst in einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so sollte sich diese Züchtervereinigung zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität / Abstammung verpflichten.
- 5) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA- Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.
- 6) Fortlaufend bei jedem 40. vorgestelltem Fohlen wird die väterliche Abstammung mittels DNA-Typisierung untersucht. Die Kosten trägt der ApHCG e.V..
- 7) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA- Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Pferdezüchter/ -besitzer.
- 8) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind Aufzeichnungen über
- die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - dem Zeitpunkt der Besamung und
 - den Zeitpunkt der Entnahme und die Übertragung des Embryos
- vorzunehmen. Der Züchter ist für die Aufzeichnung verantwortlich. Zusätzlich werden die Verfahren DNA- Typisierung und die Testergebnisse nach § 8 der TierZOV vom 29.4.2009, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind, angewandt.
- 9) **Maßnahmen bei Abweichungen der Abstammung:**
- Bei festgestellter Fehl Abstammung wird diese mittels weiterer DNA- Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern geklärt. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und ggf. in dem Abstammungsnachweis berichtet und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst. Bei Unstimmigkeiten der DNA- Loci mit denen der Elterntiere wird eine 2. DNA- Überprüfung in einem Labor angeordnet und durch ein schriftliches Gutachten des Labors geklärt bzw. die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung somit nicht anerkannt. Für in der Hauptabteilung eingetragene Zuchttiere wird die Zuchtbucheintragung aberkannt. Eine Eintragung in die Hauptabteilung ist in diesem Falle nicht möglich. Der ausgestellte Equidenpass mit Zuchtbescheinigung wird eingezogen und der Abstammungsnachweis incl. Zuchtbescheinigung wird als ungültig abgestempelt. Der Equidenpass mit ungültiger Zuchtbescheinigung wird dem Halter des jetzigen Nichtzuchtpferdes wieder zugesandt. Das gleiche gilt für deren Nachkommen, deren Identität ebenfalls nicht geklärt werden kann. Eine Berichtigung in der Zuchtdatenbank erfolgt zeitgleich. Alle Filialzuchtverbände sind über diese Entscheidung zu informieren und eine Veröffentlichung mit der Aberkennung und Einziehung der Zuchtbescheinigung der betroffenen Pferde wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 13 Aufzeichnungen über die Abstammung (Datenbank)

Es wird ein Geburtsregister für alle in den Züchtervereinigungen geborenen Fohlen geführt. Bei Ausfertigung des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung bzw. Registrierung früher ausgefertigter Identifizierungsdokumente sind folgende Angaben von der Züchtervereinigung über die Equiden in ihrer Datenbank aufzunehmen:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- 2) letztes Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum, Geburtsland und Geburtsort
- 4) Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 5) UELN
- 6) Kennzeichnung (Transponder/Mikrochip)
- 7) Eltern mit Farbe und Lebensnummer
- 8) Drei Vorfahrgenerationen (Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern)
- 9) Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung
- 10) Datum der Ausstellung von Zuchtbescheinigungen für Samen / Eizellen / Embryonen
- 11) Status als registrierter Zuchtequide / Abteilung im Zuchtbuch
- 12) zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung oder zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt
- 13) Information und Datum über Duplikate oder Ersatzdokumente
- 14) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 15) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- 16) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für das Zuchtprogramm relevant (§ 27, § 28 ZBO)
- 17) die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 18) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 19) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 20) Ergebnis der DNA-Analyse - bei Hengsten und Stuten
- 21) genetischen Besonderheiten und Erbfehler
- 22) Angaben zu den Rassen, die zur Einkreuzung zugelassen sind (Z)
- 23) Datum und Ursache des Abganges (falls bekannt)
- 24) Angabe über Zwillingsgeburt
- 25) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung vorzunehmen. Die Verfahren und Testergebnisse werden nach § 8 TierZOV vom 29.04.2009 angewendet.
 - den Zeitpunkt der Besamung
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung der Embryos vorzunehmen und wer für die Aufzeichnungen verantwortlich ist (§ 2, Nr.3b, TierZOV vom 29.04.2009)

Die Züchtervereinigung speichert die genannten Informationen mindestens 35 Jahre lang oder bis die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen erfüllt sind. Unterlagen werden bis zu 10 Jahren in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 14 Mitwirkungspflicht der Züchter

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des ApHCG e.V. zu gewährleisten, ist jeder Züchter des ApHCG e.V. zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung und deren Grundlagen verpflichtet. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind von der Züchtervereinigung schnellstmöglich zu berichtigen. Dem Antrag auf eine Änderung einer Eintragung ist immer der Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung beizufügen.

1. Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd, wie die Zuchtbuchauszüge einschließlich seiner Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen, sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen, übersichtlich gesammelt werden.

Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben und die Führung des Stallbuches. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.

2. Verantwortlichkeit des Hengstbesitzers

Die Hengsthalter des ApHCG e.V. sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen die jeweils gültige ZBO ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtverantwortliche den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen nach der Satzung des ApHCG e.V. entscheidet.

Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Zur Bedeckung dürfen keine nichtzugelassenen Rassen genommen werden, da es sich hier um ein geschlossenes Zuchtbuch handelt. Die Nachkommen aus diesen Anpaarungen können keine Zuchtbescheinigung erhalten.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich lebensrelevanter Erbkrankheiten (siehe Anlage) zu erteilen. Nach der Bedeckung stellt der Hengsthalter dem Stutenbesitzer einen vollständig ausgefüllten stallion breeding report für seine gedeckte Stute aus.

3. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines eingetragenen Zuchtpferdes ist der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein eingetragenes Zuchtpferd verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.

4. Kastration

Die Kastration eines im Zuchtbuch geführten Hengstes ist umgehend, spätestens jedoch nach 4 Wochen der/ dem Zuchtobfrau/-mann schriftlich anzuzeigen, der daraufhin die Berichtigung im Zuchtbuch durchführt.

5. Deckliste

Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge auf einer Liste zusammenzufassen und diese Liste (stallion breeding report) dem Zucht- und Servicebüro des ApHCG e.V. bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres einzureichen. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Ohne ordnungsgemäße Anzeige können für die Nachkommen keine Equidenpässe incl. Zuchtbescheinigungen ausgestellt werden.

6. Deckschein

Der Deckschein (stallion breeding report) ist auf einem vom ApHC herausgegebenen Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält ein Duplikat des Deckscheins vom Hengsthalter. Die Deckscheine erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle. Die Deckscheine sind in Kopie bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu senden.

7. Fohlenmeldung

Der Fohlenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Abfohlmeldung vollständig auszufüllen und innerhalb von 28 Tagen an das Zucht- und Servicebüro des ApHCG e.V. zu übersenden. Diese Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet.

Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem kann der ApHCG e.V. eine Überprüfung der Abstammung anordnen (§ 9 ZBO).

8. Veröffentlichung

Züchter, Hengsthalter und Pferdebesitzer sind verpflichtet, die Veröffentlichung aller zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellungen und zur Identifikation notwendigen Daten aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden, in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder standen zu dulden, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben erforderlich ist.

9. Tierschutz

Grundsätzlich ist in der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über erblich bedingte Krankheiten mit Leidensrelevanz (siehe Anlage) bei seiner Rasse zu erkundigen. Vor der Paarung hat sich der Stutenbesitzer beim Hengsthalter über den genetischen Status der relevanten Krankheitsmerkmale des Hengstes zu informieren.

Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet. Genauso hat sich der Hengsthalter beim Stutenbesitzer über den genetischen Status der relevanten Krankheitsmerkmale der Stute zu informieren. Der Stutenbesitzer ist zur Auskunft verpflichtet.

Bei monogen rezessiven leidensrelevanten Merkmalen können heterozygote (Träger-) Pferde in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden. Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.

Heterozygote Anlageträger bei monogen rezessiven Merkmalen werden soweit vorhanden im Equidenpass gekennzeichnet. Die Testung der Pferde auf monogen rezessive Merkmale kann vom ApHCG e.V. jederzeit beim Züchter angeordnet werden, wenn hinsichtlich des Genstatus des Pferdes ein Anlass besteht. Soweit nicht angeordnet sind die Testungen bei den rezessiven Merkmalen (s.h. Anlage) freiwillig.

Bei Pferden, die an den Zuchtförderprogrammen des ApHCG e.V. teilnehmen wollen, muss ein negativer sog. 5-Paneltest (PSSM-TYP1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorliegen.

9.1. Bekämpfung erblicher Defekte

Phase 1

Datenerhebung:

Sind direkte DNA- Tests für den Erbdefekt (siehe Anlage) verfügbar, kann der ApHCG e.V. bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA- Untersuchungen zur Validierung der Genfrequenz des Schadens anordnen. Die Kosten sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

Phase 2

Auswertung:

Eine Auswertung unter der Phase 1 erhobenen Daten, ggf. mit wissenschaftlicher Begleitung kann vom ApHCG e.V. durchgeführt werden. Dies kann zu einer Entscheidung über Konsequenzen eines Zuchtprogrammes zur Bekämpfung des erblichen Defektes führen.

§ 15 Gebühren und Beiträge

- 1) Die Züchtervereinigung erhebt Gebühren und Beiträge für ihre Tätigkeiten im Rahmen der ZBO.
- 2) Der Grund und die Höhe der Gebühren und Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebühren- und Beitragsordnung der Züchtervereinigung.
- 3) Alle Zahlungen sind grundsätzlich spätestens nach 30 Tagen nach Rechnungserstellung zur Zahlung fällig. Bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung ist die Züchtervereinigung berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern, unbeschadet der weitergehenden Rechte der ZBO und der Satzung.

§ 16 Änderungsordnung/ Genehmigung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der ZBO im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Behörden, oder veränderter Gesetzeslage Veränderungen dieser Zuchtbuchordnung erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt diese vorzunehmen. Ansonsten sind Änderungen der ZBO nur möglich auf Beschluss der Mitglieder.

§ 17 Löschungen von Eintragungen

- 1) Eintragungen werden von der Züchternvereinigung unverzüglich gelöscht, wenn auch nur eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht oder nicht bestanden hat.
- 2) Verlässt ein im Zuchtbuch des Verbandes eingetragenes Pferd für dauernd das Zuchtgebiet (räumlichen Geltungsbereich) des Verbandes oder wird es in das Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchternvereinigung außerhalb des Zuchtgebietes des Verbandes eingetragen, erhält das Pferd einen Passivstatus, indem die Angaben nicht fortgeschrieben werden aufgrund fehlender Leistungen.
- 3) Wird die Mitgliedschaft im Verband gekündigt, so werden alle Pferde, die im Besitz des Mitglieds waren, in den Passivstatus gesetzt, d.h. sie werden nicht mehr zuchtaktiv geführt. Die Daten bleiben im Zuchtbuch erhalten.
- 4) Auf Antrag kann der Passivstatus wieder in einen Aktivstatus des Zuchtbuches geändert werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer laut der Gebührenordnung des ApHCG e.V.

§ 18 Zuständigkeit

Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen im Zuchtbuch sind die von der Züchternvereinigung beauftragten und eingesetzten Personen, der/ die Zuchtobmann/ -frau und der/ die Zuchtleiter/ -in.

§ 19 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Pferden

Ein Pferd, das im Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchternvereinigung und/ oder im Zuchtbuch des ApHC, oder des ApHCC eingetragen ist und auf Dauer in das Zuchtgebiet des ApHCG e.V. gebracht wird, wird auf Antrag unter den Bedingungen des §8 TierZOV vom 29.04.2009 in das Zuchtbuch eingetragen, wenn es dessen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Eintragung von Stuten und Hengsten erfolgt nur, wenn die Inaktivierung der Stute/ des Hengstes im Zuchtbuch der bisher auswärtigen oder ausländischen Züchternvereinigung gewährleistet ist und alsbald nach der Eintragung im Zuchtbuch der Züchternvereinigung ApHCG e.V. erfolgt. Die bisher zuständige auswärtige oder ausländische Züchternvereinigung wird von der Eintragung ins Zuchtbuch des ApHCG e.V. benachrichtigt. Ausgenommen von Inaktivierungen sind alle Pferde, die beim ApHC oder ApHCC registriert sind.

II. Besondere Bestimmungen

§ 20 Grundbestimmungen und Grundsätze für das Zuchtprogramm der Rasse Appaloosa

- 1) Das Zuchtprogramm für die Rasse Appaloosa umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und die Selektion. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch die Ergebnisse anderer Züchtervereinigungen bzw. Stellen Berücksichtigung finden.
- 2) Zum Nachweis von Erbfehlern/ Defekten kann die Züchtervereinigung jederzeit Gentests anordnen und gegebenenfalls können Paarungsaufgaben erfolgen, die den weiteren Zuchteinsatz von Hengsten und Stuten begrenzen oder ausschließen. Die Untersuchung hat der Besitzer zu dulden und zu unterstützen. Die Kosten der Analyse trägt der Besitzer. Pferde, die Träger bekannter, für den Appaloosa relevanten, genetischen Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM- Gen, HYPP- Gen, EMH-Gen) sind, sind laut Tierschutzgesetz von der Zucht auszuschließen (s.h. ZBO §30). Sie können an keinem Zuchtprogramm des ApHCG e.V. teilnehmen. Bei nachträglicher Kenntnisnahme des dominanten Gendefektes wird das Pferd im Zuchtbuch und im öffentlichen Hengst-/ oder Stutenverteilungsplan gekennzeichnet, dass das Pferd Anlageträger ist und an keinem weiteren Zuchtprogramm des ApHCG e.V. teilnehmen kann. Nachkommen, die ebenfalls Anlageträger sind, erhalten einen gelben Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung. Liegt von den Elterntieren ein negativer PSSM- Test / HYPP- / EMH - Test der Züchtervereinigung bereits vor, so ist dieser Nachweis nicht mehr erforderlich. Alle Pferde, die vor dem 01.05.2013 Träger eines dominanten Gendefektes waren, werden in der Datenbank hinsichtlich ihres Eintragungstatus im Zuchtbuch nicht mehr geändert und haben Bestandsschutz.
- 3) Medikationskontrollbestimmungen
Auf Zuchtschauen/ Leistungsprüfungen wird ein Pferd nicht zugelassen und ggf. nachträglich ausgeschlossen, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht wurde oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Zuchtkommission/ Zuchtrichter sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei einem positiven Ergebnis erstattet der Besitzer alle der Züchtervereinigung entstandenen Kosten, plus einer Strafzahlung laut aktueller Gebührenordnung. Dieses Vergehen wird mit Namensnennung des Züchters und Pferdes in dem Vereinsorgan veröffentlicht. Auch sind Pferde nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von drei Monaten -bei Anabolika zwölf Monate- vor Vorstellung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zu Beeinflussung der Leistung im ApHCG oder einer anderen Züchtervereinigung oder Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.
- 4) Einfarbige Stuten und Hengste (nach ZBO § 25.1.) können nicht mit Pferden angepaart werden, die nicht über die typische Appaloosafellfarbe und/ oder rosa- grau pigmentierte Haut verfügen und über ein weiteres äußeres Merkmal gemäß § 25.1. verfügen, dessen Abstammung aber zweifelsfrei durch DNA- Analyse nachgewiesen ist. Sie dürfen nicht mit den zur Einkreuzung zugelassenen Rassen angepaart werden. Es handelt sich um Appaloosa, die nicht über eine reguläre Registrierung sondern über eine Registrierung mit dem Kennbuchstaben „CN“ oder „N“ vor dem Zahlencode verfügen.

- 5) Farbige Stuten und Hengste (nach ZBO § 25.1.) können mit Pferden angepaart werden, die nicht über die typische Appaloosafellfarbe und/ oder rosa- grau pigmentierte Haut verfügen und über ein weiteres äußeres Merkmal gemäß § 25.1. verfügen, dessen Abstammung aber zweifelsfrei durch DNA- Analyse nachgewiesen ist. Sie können mit den zur Einkreuzung zugelassenen Rassen angepaart werden. Sie können auch mit Appaloosa angepaart werden, die nicht über eine reguläre Registrierung oder aber über eine Registrierung mit dem Kennbuchstaben „CN“ oder „N“ vor dem Zahlencode verfügen.
- 6) Anerkennung von Appaloosahengsten/- stuten aus anderen deutschen/ europäischen Züchtervereinigungen:
Die Bewertung von Appaloosahengsten/- Stuten aus anderen Züchtervereinigungen wird nur dann anerkannt, wenn das Pferd einer ApHCG- Zuchtkommission nochmals vorgestellt wird und diese die Bewertung bestätigen, sowie die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind (§27 und §28 ZBO).

§ 21 Zuchtmethode

Das vom Verband verfolgte Zuchtziel soll grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht und durch Selektion erreicht werden. Unter reinrassigen Appaloosa sind alle ordnungsgemäß in ein Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragenen Pferde zu verstehen. Der Appaloosa wird international bei geschlossenen Stutbüchern der nationalen Zuchtverbände in Reinzucht gezüchtet.

Die Hereinnahme von Genen von anderen Rassen ist möglich. Die zur Einkreuzung zugelassenen Rassen sind:

- American Quarter Horse, eingetragen bei einem anerkannten Zuchtverband
- Arabisches Vollblut, eingetragen bei einem anerkannten Zuchtverband
- Englisches Vollblut, eingetragen bei einem anerkannten Zuchtverband.

Nachkommen aus Anpaarungen (z.B. American Quarter Horse) der zugelassenen Rassen untereinander können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden. Zugelassen sind nur Hengste und Stuten, die im Zuchtbuch der jeweiligen Rasse in der Hauptabteilung geführt werden (KOM 69/78/EG).

Der ApHCG e.V. erhält eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Verbandes, in welcher Hauptabteilung das Pferd geführt wird. Hengste und Stuten, die sich auf einer Zuchtschau ApHCG-Zuchtrichtern präsentieren, können in dem Hengst- oder Stutbuch, Abschnitt Anhang Z (zur Kreuzung zugelassene Rassen) als zuchtaktive Tiere eingetragen werden.

Die Züchtervereinigung Appaloosa Horse Club Germany e.V. hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Appaloosa Horse Club (ApHC), 570 HWY.8 West, Moscow, ID 83843, USA aufgestellten Grundsätze ein.

Als Grundsätze für die Zucht der Rasse Appaloosa gilt das jeweils gültige „Official Handbook of the ApHC“. Sofern die dort festgelegten Bestimmungen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, wird der APHCG e.V. entsprechende Regelungen treffen.

Der Appaloosa Horse Club Germany e.V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU, das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Appaloosa für Europa führt.

Mit diesen Bestimmungen der Zuchtbuchordnung werden die Grundsätze für die Zucht der Rasse Appaloosa für alle Filialzuchtbücher führende Züchtervereinigungen als verbindlich festgelegt

§ 22 Selektionsmethode

- 1) Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion).
- 2) Ein Pferd wird nur dann in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn die Abstammung den im Zuchtbuch normierten Anforderungen des Regelbuches genügt, und dies vor der Eintragung in der jeweils erforderlichen Form nachgewiesen wird. Der Besitzer muss ApHCG e.V. Mitglied sein.
- 3) Folgende Selektionsstufen sind vorgesehen:
 - a. **Erste Stufe:** Nachzuchtbewertung
Nachzuchtbewertung als Saugfohlen oder in begründeten Ausnahmefällen als Jährling. (Bei Importpferden können auch ältere Pferde auf Antrag hin auf der ersten Stufe bewertet werden). Die Exterieurbewertung der Fohlen und Jährlinge wird im Zuchtbuch mit den folgenden Bewertungsstufen eingetragen:

Ia = bei einer Gesamtnote ab 8,0 und besser
Ib = bei einer Gesamtnote ab 7,5 bis unter 8,0
II = bei einer Gesamtnote von 7,0 bis unter 7,5
Fohlen unter einer Gesamtbewertung von 7,0 erhalten nicht das Prädikat ApHCG Prämienfohlen.
 - b. **Zweite Stufe:** Körung/ Zuchtschau
 - Exterieurbewertung der zweijährigen und älteren Hengste mit Vorstellung zur Körung und Hengstbucheintragung.
 - Exterieurbewertung der zweijährigen und älteren Stuten mit Vorstellung auf einer Zuchtschau zur Stutbucheintragung.
 - c. **Dritte Stufe:** Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten (§ 26.2.der ZBO).
 - d. **Vierte Stufe:** Nachkommenbewertung
Die Leistungen der Nachkommen auf Zuchtschauen, Haltershows und Futurity und/ oder Turnieren (Performance Class) und/ oder Rennen (Races) wird in Wertnoten und Punkten (Points) ermittelt. Leistungsergebnisse werden auch vom ApHC übernommen.
 - e. **Fünfte Stufe:** Medaillenpferde laut aktueller Medaillenberechnungstabelle des ApHCG e.V.
 - f. **Sechste Stufe:** Zuchtwertschätzung nach § 26.3.

§ 23 Bewertung von Zuchttieren

Für die Eintragung in die Zuchtbücher sind neben der Abstammung folgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes zu beachten:

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Eintragungsmerkmale. Die Eintragungsmerkmale sind Typ/ Ausdruck, Gebäude, Fundament, Gangkorrektheit, Gangqualität und der Gesamteindruck. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stuten-/ Fohlenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stutbuch- und Fohleneintragungen, kann eine Bewertung außerhalb von Sammelveranstaltungen auf sogen. Ortsterminen durchgeführt werden.

Die Bewertung erfolgt in ganzen, halben und viertel Noten:

10= ausgezeichnet

4= mangelhaft

9= sehr gut

3= ziemlich schlecht

8= gut

2= schlecht

7= ziemlich gut

1= sehr schlecht

6= befriedigend

0= nicht ausgeführt / bewertet

5= genügend

Wird das Ergebnis als Gesamtnote ausgedrückt, ist sie das arithmetische Mittel der einzelnen Teilnoten und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Für die Teilnahme am Stuten- und Fohlenchampionat wird das Ergebnis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

Zuständig für die Bewertung sind berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind.

Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Die ApHCG e.V. Zuchtschauen werden von mindestens 2 Richtern (Fohlen- und Stutenschauen) und mindestens 3 Richtern (Körung) gerichtet. Es wird dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) jeweils ein Bewertungsbogen pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, der von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben wurde. Die Pferde auf Hofterminen werden zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet.

§ 24 Zuchtziel und Rassebeschreibung

Gemäß dem vom Tierzuchtgesetz vorgesehenen Rahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die Züchtervereinigung im Hinblick auf das Appaloosa Horse folgendes allgemeines Zuchtziel:

Es wird ein vielseitig einsetzbares Pferd gezüchtet, das gleichermaßen für den Freizeit-, wie für den Turniersport geeignet ist. Neben der korrekten rassetypischen Ausprägung der Körperformen und den korrekten, rassetypischen Bewegungen soll das Pferd eine harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf einen einwandfreien Charakter und gutartiges Temperament gelegt.

Rassebeschreibung:

Rasse: Appaloosa Horse

Herkunft: Nordamerika

Größe: 142 – 165 Widerristhöhe (Stockmaß)

Farben: Alle außer Albinos und Plattenscheckung

Äußere Merkmale: Fleckung oder Fellzeichnung über den ganzen Körper oder im hinteren Bereich (keine Scheckung), rosa- graue Pigmentierung der Haut, sichtbar weiße Umgebung der Iris in Normalstellung des Auges, vertikal gestreifte Hufe.

Gebäude:

Kopf: Kurz, keilförmig, kleine feste Maulpartie, starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große freundliche Augen, kleine feingeformte Ohren

Hals: Leicht im Genickansatz, genügend lang, beweglich

Körper: Dem Quadrattyp angenähert, mit langer, schräger Schulter, kurzem Rücken, langer Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; genügend Brustbreite: nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand.

Fundament: Trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke, kurze Röhrbeine, harte Hufe

Bewegungsablauf: Elastisch mit weicher Rückentätigkeit, korrekt, taktmäßig, mit

Einsatzmöglichkeiten:	gutem Schub aus der Hinterhand. Handliches Familienpferd, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Turniersports, insbesondere des Westernreitports.
Besondere Merkmale:	Gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

§ 25 Relevante Merkmale

25.1. Rassemerkmale sind:

1) Eine weiß umrandete Pupille (Menschenauge)

2) gestreifte Hufe

3) Fellmuster

4) die gefleckte Haut (mottled Skin)

Dort wo kein Fell die Haut bedeckt, wie am Maul und im Genitalbereich, ist die rosa- schwarze Hautfleckung ein Charakteristika. Diese Hautfleckung ist nicht mit der Fellfleckung identisch! Weiße Haare können auf rosa sowie auf schwarzer Haut wachsen. Bei stichelhaarigen Appaloosa treten oft auch ähnlich einer Schattenzeichnung dunkle Fellhaare z.B. am Hüftknochen, am Ellenbogen oder im Bereich des Knies auf. Auch dieses ist ein für den Appaloosa unverkennbares Charakteristikum.

5) Coat Patterns

Um die Fellmusterung zu beschreiben, werden sechs verschiedene Coat Patterns als Kategorien benutzt, denen das jeweilige Pferd dann zugeordnet wird.

5.1) Blanket

Dieses Muster beschreibt ein Pferd, das eine klar und kontrastreiche von der Grundfarbe abgetrennte weiße „Decke“ über der Kruppe aufweist. Diese Decke muss allerdings nicht auf die Kruppe beschränkt sein (z.B. weiß über der Hüfte).

5.2) Spots

Dieser Begriff definiert weiße oder dunkle Flecke (z.B. Spots über Hüfte und Lenden).

5.3) Roan

Roan ist keine Farbe, sondern einzelne weiße Haare zwischen den anderen, auch einzelne Partien dieser Färbung können auftauchen.

5.4) Roan Blanket

Ein Blanket, das nicht weiß, sondern stichelhaarig ist. (z.B. Roan über der Hüfte).

5.5) Roan Blanket with Spots

Außer dem stichelhaarigen Blanket treten Spots auf (z.B. Roan mit Spots über Hüfte und Lenden).

5.6) Solid

Ein einfarbiges Pferd jeglicher Grundfarbe. Diese Pferde müssen gefleckte Haut und ein weiteres Appaloosa-Merkmal aufweisen, um reguläre Papiere zu erhalten. Um einen regulären Zuchtbucheintrag (Registration) zu erhalten, muss ein Appaloosa ein erkennbares Fellmuster oder marmorierte Haut und ein weiteres typisches Merkmal aufweisen.

Pferde, die eine reguläre Zuchtbucheintragung (Registration) haben, erhalten eine laufende Nummer (ohne Buchstaben vor der Nummer). Jene, die über keine deutlich sichtbare marmorierte Haut und ein weiteres typisches Merkmal verfügen, werden als Nichtcharakteristisch (N/C) eingestuft und vor ihrer Registrationsnummer steht der Buchstabe N.

Pferde, welche das vollständige „beglaubigte Ahnenprogramm“ Performance Permit (PP) haben, bekommen vor der laufenden Nummer die Buchstaben CN.

25.2 Die 14 Grundfellfarben des Appaloosa

1) Bay

Diese Farbe deckt alle helleren und rötlichen Brauntöne ab, wobei Mähne, Schweif und die unteren Beinregionen schwarz sind.

2) Black

Als Black bezeichnet man schwarze Pferde ohne irgendwelche helleren Schattierungen mit schwarzem Behang.

3) Blue Roan

Im Blue Roan mischen sich zur schwarzen Grundfarbe weiße Haare im Fell. Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein. Typisch für die Appaloosa- Roans ist die stärkere Aufhellung an der Stirn und den Gesichtsknochen, meist wird ein Roan im Alter heller.

4) Buckskin

Die Körperfarbe ist gelblich oder golden bei schwarzem Behang und schwarzen Beinen im unteren Bereich. Ein Buckskin kann einen Aalstrich, nicht jedoch "Zebrastreifen" an den Beinen haben.

5) Chestnut

Die Fuchsfarbe reicht von golden über kupferfarben bis zu dunkler "Leberfarbe". Die dunkelste Variante kann sogar kleine schwarze Schattierungen aufweisen, die helleren weißen Stichelhaare.

Mähne und Schweif können entweder dieselbe Farbe wie das Fell aufweisen oder aber bis hin zu flachsfarben gehen. In seltenen Fällen kann ein sehr heller Chestnut mit flachsfarbener Mähne mit einem Palomino verwechselt werden.

6) Cremello oder Perlino

Cremellos haben rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenes Haar. Perlinos haben ebenfalls rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenen Behang, wobei Mähne- und Schweifhaar dunkler sind als die Körperfarbe. Cremellos und Perlinos besitzen keinen Aalstrich.

7) Dark Bay oder Brown

So werden dunkel- oder schwarzbraune Pferde benannt, die um Nüstern, Augen, Schultern, Unterbauch, Flanken und Beininnenseiten (auf Kniehöhe) hellere Stellen haben können. Mähne, Schweif und Beine sind schwarz. Unter die Farbe Brown können auch Pferde fallen, die braune Mähnen- und Schweifhaare haben. Diese haben nur wenige helle Stellen, meist nur am Kopf.

8) Dun

Wie beim Buckskin ist die Körperfarbe gelblich bis golden, kann aber auch ein dumpfer Kupferton sein. Der Dun hat stets einen Aalstrich (wo keine weißen Abzeichen sind) und kann „Zebrastreifen“ an den Beinen aufweisen. Das Mähnen- und Schweifhaar ist braun, rötlich, gelb oder eine Mischung aus allen drei Farben.

9) Gray

Die Fellfarbe Gray ist eine Mischung aus weißen und schwarzen Haaren mit dunklem Hintergrund. Fast alle Pferde dieser Farbe werden sehr dunkel geboren und entwickeln im Laufe der Jahre - anfangs vor allem um die Augen und Ohren - mehr und mehr „Weißanteil“ im Fell. Ein älteres Pferd kann dann sogar mit einem White verwechselt werden.

10) Grulla

Diese Farbe wird oft als rauch-, mausfarben oder taubengrau bezeichnet und resultiert nicht aus einer Mischung von dunklem und weißem Haar. Jedes einzelne Haar weist die entsprechende Färbung auf. Mähne und Schweif sowie die unteren Beinpartien sind schwarz, manchmal haben Grullas auch Zebrastrifen und/ oder Aalstriche.

11) Palomino

Die Farbe des Palominos wird oft als 22- Karat Gold beschrieben. Generell ist die Fellfarbe glänzend goldgelb. Mähne und Schweif sind immer heller als die Fellfarbe, oft sogar fast weiß „Apfelschimmelartige“ Flecken sind keine Appaloosa- Fleckung.

12) Red Roan

Diese Farbe entsteht durch eine Mischung der Grundfarbe mit weißen Stichelhaaren. Im Red Roan vermischen sich somit rote - chestnut- farbene - und weiße Haare. Kopf und Beine erscheinen meist einfarbig, Mähne und Schweif korrespondieren mit der Grundfarbe, können aber auch mit weißen Haaren durchzogen sein.

13) White

Die Fellfarbe ist schneeweiß mit rosa oder leicht pigmentiertem Hintergrund. Appaloosas, die eine weiße Grundfarbe mit dunklen Spots (markanten, meist kreisrunden oder ovalen Flecken) haben, werden im Sprachgebrauch "Leopards" genannt, im Abstammungsnachweis steht jedoch "White with Spots". Der Behang ist stets weiß ohne dunkle Strähnen, es sei denn, diese resultieren aus einem Spot nahe der Mähne.

14) Bay Roan

Im Bay Roan mischen sich zur braunen Grundfarbe weiße Haare ins Fell, Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein. Typisch für die Appaloosa- Roans ist die stärkere Aufhellung an der Stirn und den Gesichtsknochen, meist wird ein Roan im Alter heller.

§ 26 Unterteilung des Zuchtbuches nach Leistungsmerkmalen

Der Pferdehalter ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragungen und zur Identifikation aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen, zu dulden. Als Leistungsmerkmale gelten die Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation.

26.1. Körung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 2 Jahre. Um geordnete Körperanstellungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung. Zur Körung muss der Hengst eine vom Tierarzt ausgestellte Gesundheitsbescheinigung der Körkommission vorlegen, die die Zuchttauglichkeit des Hengstes bestätigt und eine Vorlage eines negativen 5-Paneltest (PSSM-Typ 1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) einreichen.

Bei Vorliegen eines negativen Testbefundes beider Elterntiere kann hierauf verzichtet werden. Zur Prüfung auf die genannten Gendefekte muss im Vorfelde eine Haar- oder Blutprobe vom Tierarzt entnommen werden. Eine DNA- Typisierung des Hengstes und seiner Elterntiere muss ebenfalls vorgelegt werden.

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und Interieur unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/ oder der Zuchttauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, muss eine Gesamtnote der Eintragsmerkmale (Typ/ Ausdruck, Gebäude, Fundament, Gangkorrektheit, Gangqualität, Gesamteindruck) von mindestens 7,5 erreicht sein, wobei keine Einzelnote unter 6,5 liegen darf. Die Köreentscheidung ist auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) einzutragen. Die vom Verband festgelegten Prüfungsgebühren nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

Ablauf

1. Vermessung und Identifizierung der Hengste:

- Stockmaß
- Röhrbeinumfang
- Transponderkontrolle
- Abzeichenvergleich mit dem Equidenpass
- Kontrolle von Gebißanomalien
- Kontrolle der Ganaschenfreiheit

2. Pflasterprobe:

Hierbei werden die Pferde einzeln auf einer Asphalt-/ Pflasterstrecke an der Hand am durchhängenden Führstrick erst im Schritt und dann im Trab vorgestellt. Der Vorsteller läuft dabei auf der linken Seite des Pferdes. Die Wendung erfolgt im Schritt nach rechts, um den Prüfern stets freie Sicht auf die Beine des Pferdes zu ermöglichen. Wird eine Lahmheit festgestellt, muss das Pferd zurückgestellt werden. Eine Wiedervorstellung zu einem späteren Termin ist möglich.

3. Musterung:

Die Vorsteller stellen jeden Hengst einzeln vor der Körkommission zur Bewertung auf.

4. Dreiecksbahn:

Im Anschluss werden alle Pferde einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab vorgestellt.

5. Longieren

Die Hengste müssen zur Ermittlung der Gangqualität im Schritt, Trab und Galopp an der Longe gezeigt werden, um Bewegungsabläufe und Gangwerk besser beurteilen zu können als an der Hand.

26.1.1. Körkommission

Die Bewertung muss von mindestens vier Kommissionsmitgliedern vorgenommen werden. Dieser Kommission gehören an:

- der Zuchtobmann/ -frau, als Vertretung der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als Vertreter der Züchtervereinigung
- der Zuchtleiter/ die Zuchtleiterin
- mindestens zwei neutrale Richter, die Züchter und Mitglied im ApHCG e.V. sein müssen

Die Körkommission wird vom Zuchtobmann/ -frau in enger Zusammenarbeit mit der Zuchtleitung und dem Vorstand/ Zuchtausschuss berufen.

26.1.2. Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch an den Vorstand des ApHCG e.V. einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, der Zuchtobmann/ -frau, der Zuchtleitung, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Wird ein Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungs-kommission, wobei außer dem Zuchtobmann/ -frau und der Zuchtleitung alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

26.2. Leistungsprüfungen

Eigenleistungsprüfung für Stuten, Hengste und Wallache

Die Eigenleistungsprüfung für Hengste (ApHCG- HLP), die Eigenleistungsprüfung für Stuten (ApHCG- SLP), sowie die Eigenleistungsprüfung für Wallache (ApHCG- WLP) wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt. HLP, SLP und WLP sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Sie können als Feldprüfung oder auch durch Turniersporterfolge, das sogen. Performance Rom ersetzt werden. Die Leistungsprüfungen für Stuten, Hengste und Wallache unterliegend der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferde in der jeweils gültigen Fassung.

1. Feldprüfung

1.1 Dauer

Die Prüfung findet an einem Tag statt.

1.2 Ort

Die Prüfungsorte sind von dem jeweiligen Vorstand des zuständigen Zuchtverbandes zu genehmigen.

1.3 Alter der Pferde :

Teilnahmeberechtigt sind 3jährige und ältere Hengste/ Stuten/ Wallache der Rasse Appaloosa. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Verband.

1.4. Zulassungsbedingungen

Alle Hengste/ Stuten/ Wallache müssen zur Teilnahme an den Leistungsprüfungen die Allgemeinen Bedingungen des Impfschutzes, laut ApHC Rulebook und FEI Regelbuch erfüllen und Haftpflichtversichert sein.

1.5. Zulassung für andere Rassen

Hengste/ Stuten/ Wallache anderer Rassen können auf Antrag an Eigenleistungsprüfungen teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Pferde anderer Rassen werden nicht in die Platzierung und in die Prämienvergabe aufgenommen. Sie erhalten ein Zertifikat bei Bestehen der Prüfung, auf dem der Score ausgewiesen ist.

1.6

Ausrüstung

Westernreitenausrüstung ist entsprechend dem gültigen ApHC- Regelbuch vorge-schrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen und Gebisse und für die Zügelführung ist das ApHC- Regelbuch maßgebend. Zuchtstuten die nachweislich über längere Zeit im Zuchteinsatz waren, dürfen auch nach dem 5.Lebensjahr zweihändig auf Snafflebit vorgestellt werden. Über den Zuchteinsatz muss vor der Prüfung ein Nachweis vorgelegt werden.

1.7

Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens einem anerkannten ApHC- Richter in Anwesenheit des/ der Zuchtleiters/ in oder der/ des Zuchtobfrau/ -manns oder einem ApHCG- Zuchtrichter abgenommen. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Kommissionsmitglied Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.

Im Einzelnen werden die Hengste/ Stuten/ Wallache von dem Richter-gremium in folgenden Merkmalen bewertet:

- 1) Schritt zum Mittelpunkt der Arena
- 2) Jog $\frac{1}{2}$ Zirkel
- 3) Extended Trot auf der Diagonalen
- 4) In der Ecke durchparieren zum Schritt
- 5) Im Schritt zur Brücke
- 6) Überqueren der Brücke
- 7) 180° Wendung auf der Vorhand
- 8) Rückwärts durch ein L
- 9) Seitwärtsrichten nach rechts über die äußeren Stangen
- 10) Jog zum Mittelpunkt der Arena
- 11) 2 Spins rechts
- 12) 2 Spins links
- 13) 3 Zirkel im Galopp nach links, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam
- 14) Fliegender/einfacher Galoppwechsel (Credit für fliegende möglich)
- 15) 3 Zirkel im Galopp nach rechts, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam
- 16) Fliegender/ einfacher Galoppwechsel (Credit für fliegende möglich)
- 17) $\frac{3}{4}$ Zirkel im Galopp nach links
- 18) Galopp auf der Diagonalen (Run down)
- 19) Stopp. 5 Tritte rückwärts
- 20) Verharren um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.

1.8

Beurteilungsrichtlinien

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst/ Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse. Die Hengste/ Stuten/ Wallache werden bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit beobachtet. Hengste/ Stuten/ Wallache die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht dem ApHC Rulebook und FEI Regelwerk entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung ausgeschlossen. Die kombinierte Aufgabe setzt sich aus Elementen der Disziplinen Western Pleasure, Trail und Reining zusammen. Alle drei Bereiche werden gleich gewichtet und werden in Anlehnung an das ApHC- Regelbuch beurteilt.

Die Bereiche werden wie folgt unterteilt:

- Western Pleasure (Schritt, Jog, Extended Trot, Langsame Zirkel)
- Trail (Brücke, Rückwärts, Vorhandwendung, Backup, Stangen- L, Sidepaß)
- Reining (Galoppwechsel, alle Galoppzirkel (Speed Control), Spins, Run down, Stop, Backup)

Ausgehend von einem Score von 70 werden für jedes Manöver folgende Punkte addiert oder subtrahiert (siehe auch gültiges ApHC- Regelbuch):

-1 ½	extrem schlecht
-1	sehr schlecht
-1/2	schlecht
0	durchschnittlich
+ ½	gut
+ 1	sehr gut
+ 1 ½	exzellent

Punkte werden entsprechend dem ApHC- Regelbuch vergeben. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtscore von 70 erreicht ist. Ein Verreiten der Pattern führt nicht unmittelbar zum Nichtbestehen der Eigenleistungsprüfung. Bei geringfügigem Verreiten (z.B. ein Spin zu wenig/ zu viel oder Zirkel zu wenig/ zu viel) wird jedes Verreiten mit 5 Penalties bestraft.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der letzten Prüfung. Das Ergebnis wird auf einem Zertifikat (Urkunde) des Zuchtverbandes bestätigt. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden veröffentlicht und in das ApHCG- Zuchtbuch eingetragen. Anderen Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis zugesandt. Die vom Verband festgelegten Prüfungsgebühren sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

1.9 Platzierung der Teilnehmer

Die Teilnehmer werden platziert. Schleifen werden vergeben.

2. **Anerkennung von Turniersporterfolgen**

Die Leistungsprüfung gilt auch dann als abgelegt, wenn die Hengste/ Stuten/ Wallache Erfolge in Turniersportprüfungen nach § 27 der Zuchtbuchordnung nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in den anerkannten Performance -Disziplinen (ausgeschlossen sind Longeline, Trail in Hand, Showman-ship at Halter, Herritage und Walk/ Trot- Klassen) oder anerkannten Distanzritten des ApHC durchgeführt und anerkannt. Weitere Turniersporterfolge aus anderen Verbänden werden auf Antrag hin von den Zuchtausschuss und Vorstand des ApHCG e.V. geprüft und bei Gleichwertigkeit übernommen.

26.3. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach den neusten, allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Der Zuchtwert wird nach dem BLUP- Tiermodell (Best Linear Unbiased Prediction) berechnet. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. Die Zuchtwertschätzung wird von einem vom ApHCG e.V. beauftragten Unternehmen/ Institut durchgeführt.

26.4. Zuchtbucheintrag und Identifikation

Die Zuchtbucheintragung erfolgt entsprechend §8 und §11 ZBO der Allgemeinen Bestimmungen sowie der Vorgaben der Besonderen Bestimmungen der Rasse Appaloosa.

§ 27 Hengstbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte Hengstbuch I, Hengstbuch II und Anhang.

Für das Hengstbuch I gelten folgende Eintragungsbedingungen

- a. nur für Hengste der Rasse Appaloosa.
- b. dessen Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist.
- c. der Hengst ist in das Geburtenregister eingetragen.
- d. ein Hengst, dessen Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist.
- e. von dem Hengst eine DNA- Typisierung vorliegt.
- f. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt (außer bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- g. von dem Hengst ein negativer 5-Paneltest (PSSM-Typ1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorliegt
- h. ein mindestens zweijähriger Hengst, der auf einer Körung bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,5 erreicht hat, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde, oder der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen kann. **Der Hengst wird vorläufig ins HBI eingetragen.** Erst nach erfolgreicher Ablegung der HLP, als mindestens 3- jähriger Hengst, oder der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin, oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann, wird er im HBI geführt.
- i. ein mindestens dreijährig gekörter Hengst, der die geforderte Eigenleistungsprüfung (HLP) mit mindestens 70 Punkten erfolgreich abgeschlossen hat, oder der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin, oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann.
- j. oder ein mindestens 3- jähriger Hengst, der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann und zusätzlich 10 Punkte (ROM) in anerkannten Halterdisziplinen vorweisen kann.
- k. eine von einem Tierarzt bestätigte Zuchtauglichkeitsbescheinigung vorliegt.
- l. alternativ kann der Punkt i., j und k dadurch ersetzt werden, dass im Medailensystem der Züchtervereinigung mindestens die Platinmedaille erreicht wurde.
- m. Das Köreergebnis anderer staatlich anerkannten Zuchtverbänden wird anerkannt, wenn die Punkte a - k vorgelegt werden können und der Hengst einer Zuchtkommission nochmals vorgestellt worden ist.
- n. Ein Hengst der die Köreentscheidung „nicht gekört“ und mit späteren weit überdurchschnittlichen Eigenleistungen in anerkannten Turniersportdisziplinen des ApHC, die mindestens 25 Punkte in Performance Class und weitere 5 Punkte in Halter Klassen umfassen, kann auf Antrag durch einstimmige Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand des ApHCG e.V. in das Hengstbuch I der Züchtervereinigung übernommen werden.
- o. Der Hengst weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Grenzen entscheiden die Zuchtkommission und der Vorstand nach der zum jeweiligen aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Zuchtwertschätzung (5 % über dem Durchschnittswert).

Für das Hengstbuch II gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. nur Hengste der Rasse Appaloosa.
- b. dessen Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist.
- c. der Hengst in das Geburtenregister eingetragen ist.
- d. ein Hengst, dessen Abstammung lückenlos über mindestens zwei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist, bzw. in einem anerkannten Zuchtverband verzeichnet ist.
- e. von dem Hengst eine DNA- Typisierung vorliegt.
- f. von den Elterntieren eine DNA-Typisierung vorliegt (außer bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- g. von dem Hengst ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorliegt.
- h. der Hengst frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) ist.

Für den **Anhang** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. Alle Hengste der Rasse Appaloosa, die nicht die Anforderungen des Hengstbuches I und II erfüllen und deren Elterntiere in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind. Der Hengst muss eine DNA-Typisierung vorlegen. Erfüllen die Nachkommen der im Anhang geführten Pferde die Bedingungen des Hengstbuches I oder II, so können diese dort eingetragen werden.
- b. Alle Hengste der Rasse Quarter Horse, Arabisches Vollblut und Englisches Vollblut werden im Anhang geführt. Diese Hengste müssen frei von Mängeln sein, die die Zuchtauglichkeit oder die Leistungsfähigkeit beeinflussen und eine DNA- Typisierung vorlegen. Desweiteren muss von dem Hengst ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorgelegt werden und der Hengst muss frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) sein. Außerdem werden nur Hengste dieser Rassen zur Zucht zugelassen, die selbst in ihren Rassezuchtbüchern in der Hauptabteilung (HB I und HB II) des Zuchtbuches geführt werden. Die zur Einkreuzung zugelassenen Rassen erhalten die Kennzeichnung Z im Anhang.

§ 28 Stutbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird in die Abschnitte Stutbuch I, Stutbuch II und Anhang unterteilt.

Für das **Stutbuch I** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. nur Stuten der Rasse Appaloosa.
- b. dessen Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist
- c. die Stute in das Geburtenregister eingetragen ist.
- d. eine Stute, deren Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist.
- e. von der Stute eine DNA- Typisierung vorliegt.
- f. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt (außer bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- g. von der Stute ein. negativer 5-Paneltest (PSSM-TYP 1, HYPP. HERDA. GBED, EMH) vorliegt
- h. eine mindestens zweijährige Stute, die auf einer Zuchtschau bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,5 erreicht hat, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde, oder die 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen kann.
- i. Oder eine mindestens dreijährige Stute, die die geforderte Eigenleistungsprüfung (SLP) mit mindestens 70 Punkten erfolgreich abgeschlossen hat.
- j. Oder eine dreijährige Stute, die 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann und zusätzlich 10 Punkte (ROM) in anerkannten Halterdisziplinen vorweisen kann.
- k. alternativ kann der Punkt h, i und j dadurch ersetzt werden, dass im Medaillensystem der Züchtervereinigung mindestens die Platinmedaille erreicht wurde.
- l. Eine Stute, die das Prädikat Prämienstute nicht erreicht hat und mit späteren weit überdurchschnittlichen Eigenleistungen in anerkannten Turniersportdisziplinen des ApHC, die mindestens 25 Punkte in Performance Class und weitere 5 Punkte in Halter Klassen umfassen, kann auf Antrag durch einstimmige Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand des ApHCG in das Stutbuch I der Züchtervereinigung übernommen werden.
- m. Das Prämienstutenergebnis anderer staatlich anerkannter Zuchtverbände wird anerkannt, wenn die Punkte a-j vorgelegt werden können und die Stute einer Zuchtkommission nochmals vorgestellt worden ist.
- n. Die Stute weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Grenzen entscheiden die Zuchtkommission und der Vorstand nach der zum jeweiligen aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Zuchtwertschätzung (5 % über dem Durchschnittswert).

Für das **Stutbuch II** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. nur Stuten der Rasse Appaloosa.
- b. deren Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist.
- c. die Stute ist in das Geburtenregister eingetragen.
- d. eine Stute, deren Abstammung lückenlos über mindestens zwei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist, bzw. in einem anerkannten Zuchtverband verzeichnet ist.
- e. von der Stute eine DNA- Typisierung vorliegt.
- f. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt, (außer bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- g. von der Stute ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorliegt
- h. die Stute frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) ist.

Für den **Anhang** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. Alle Stuten der Rasse Appaloosa, die nicht die Anforderungen des Stutbuch I und Stutbuch II erfüllen und deren Elterntiere in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind. Die Stute muss eine DNA- Typisierung vorlegen. Erfüllen die Nachkommen der im Anhang geführten Pferde die Bedingungen des Stutbuches I oder II, so können diese dort eingetragen werden.
- b. Alle Stuten der Rasse Quarter Horse, Arabisches Vollblut und Englisches Vollblut werden im Anhang geführt. Diese Stuten müssen eine DNA- Karte vorlegen. Desweiteren muss von der Stute ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorgelegt werden und die Stute muss frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) sein. Außerdem werden nur Stuten dieser Rassen zur Zucht zugelassen, die selbst in ihren Rassezuchtbüchern in der Hauptabteilung (STB I und STB II) des Zuchtbuches geführt werden. Die zur Einkreuzung zugelassenen Rassen erhalten die Kennzeichnung Z im Anhang.

§ 29 Verbandseigene Leistungsstufen

29.1. ApHCG- Prämienstute/ - hengst

- Prämienstute
- Prämienhengst

auf Grund herausragender Eigenleistung.

Folgende Anforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

1) Stuten:

Exterieurbewertung mit einer Gesamtnote ab 7,5 und keine Einzelnote unter 6,5 (siehe. § 22). und einen negativer 5 Paneltest (PSSM Typ1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorweist.

2) Hengste:

Exterieurbewertung (Körung) mit einer Gesamtnote ab 7,5 und keine Einzelnote unter 6,5. (siehe § 25, 25.1.). und negativer 5 Paneltest (PSSM Typ1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorweist.

29.2. ApHCG- Elitestute/ - hengst

Auf Antrag des Besitzers erhalten in das Stutbuch I/ Hengstbuch I eingetragene Pferde durch Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand den ApHCG e.V. den Titel

- Elitestute
- Elitehengst

Auf Grund herausragender Eigenleistung und/ oder Nachkommenleistungen.

Folgende Anforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

1) Elitestuten:

- a. Prämienstute, mit Note ab 7,5.
- b. SLP erfolgreich bestanden.
- c. Supreme Champion im Medalliensystem des ApHCG e.V.
- d. Frei von den Erbkrankheiten HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia), GBED (Glycogen Branching Enzym Defizienz), HYPP (Hyperkaliämische periodische Paralyse), PSSM (Polysaccharide Storage Myopathy), EMH (Equine Maligne Hyperthermie) und auf Anforderung frei von den Krankheiten RER (Recurrent Exertional Rhabdomyolysis) und ERU (Equine rezidivierende Uveitis) laut aktuellen Stand der Untersuchungs- und Forschungsmethoden sein.
- e. Die Stute weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Grenzen entscheiden die Zuchtkommission und der Vorstand nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zuchtwertschätzung (10 % über dem Durchschnittswert).

Oder alternativ zu Punkt a, b und c.

- f. Die Stute hat aus mindestens 3 verschiedenen Hengsten 3 Nachkommen, woraus mindestens 3 Fohlen in den Top Ten der regionalen Jahreszuchtschauen (Qualifizierung zum Bundesfohlenchampionat) sein müssen, und/ oder Prämienstuten, und/ oder gekörte Söhne vorliegen müssen. (Beispiel: 1 Top Ten Fohlen, 1 Prämienstute und 1 gekörter Sohn).

2) Elitehengste:

- a. Körung erfolgreich bestanden, mit Note ab 7,5.
- b. HLP erfolgreich bestanden.
- c. Supreme Champion im Medalliensystem des ApHCG e.V.
- d. Frei von den Erbkrankheiten HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia), GBED (Glycogen Branching Enzym Defizienz), HYPP (Hyperkaliämische periodische Paralyse), PSSM (Polysaccharide Storage Myopathy), EMH (Equine Maligne Hyperthermie). Und auf Anforderung frei von den Krankheiten RER (Recurrent Exertional Rhabdomyolysis) und ERU (Equine rezidivierende Uveitis) laut aktuellen Stand der Untersuchungs- und Forschungsmethoden sein.
- e. Der Hengst weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Grenzen entscheiden die Zuchtkommission und der Vorstand nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zuchtwertschätzung (10 % über dem Durchschnittswert).

Oder alternativ zu Punkt a, b und c.

- f. Der Hengst hat mindestens 10 Nachkommen aus mindestens 4 verschiedenen Stuten, wobei mindestens 40% der geborenen Fohlen in den Top Ten der regionalen Jahreszuchtschauen (Qualifizierung zum Bundesfohlenchampionat) sein müssen, und/ oder Prämienstuten, und/ oder gekörte Söhne vorliegen müssen. (Beispiel: 3 Top Ten Fohlen, 1 Prämienstute und 1 gekörter Sohn).

§ 30 Besondere Bestimmungen für Pferde mit dominanten Gendefekten

Stuten und Hengste eines dominanten Gendefektes (s.h. Anlage), sowohl homozygote als auch heterozygote Trägertiere, werden in Anhang a) des Zuchtbuches geführt. Diese Pferde können an keinem Zuchtprogramm des ApHCG e.V. teilnehmen (Bundeschampionate, Körung, Prämienhengst, Prämienstute, Prämienwallach, Elitehengst, Elitestute,) und werden nicht prämiert.

Desweiteren werden die erblich bedingten Gendefekte in dem Equidenpass eingetragen und in den Stuten- und Hengstverteilungsplänen des ApHCG e.V. zu den Pferden aufgeführt. Der Equidenpassausdruck erfolgt auf gelbem Papier. Nachkommen aus diesen Elterntieren, die nachweislich keine Trägertiere dieser erblich bedingten Gendefekte sind, können nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen in die regulären Zuchtbuchabteilungen des ApHCG e.V. eingetragen werden und an den Zuchtförderprogrammen teilnehmen.

Anlage: Erbkrankheiten laut aktuellen Untersuchungs- und Forschungsmethoden:

HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia), autosomal rezessiver Erbgang

HYPP (Hyperkaliämische periodische Paralyse) autosomal dominanter Erbgang

GBED (Glycogen Branching Enzym Defizienz) autosomal rezessiver Erbgang

PSSM (Polysaccharid-Speicher-Myopathie) autosomal dominanter Erbgang

EMH (Equine Maligne Hyperthermie) autosomal dominanter Erbgang

Diese Zuchtbuchordnung wurde von den Mitgliedern des ApHCG e.V. am 20.04.2013 in 56370 Rettert beschlossen und trat am 30.09.13 mit offiziellem Bescheid der Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft in Kraft.